

Kleingärtnerverein Mastbruch e.V.
Der Vorstand
Brodweg 20 a
38104 Braunschweig

**Rechtsbehelfsbelehrung zu § 6 Absatz 1 des Einzelpachtvertrages über einen Kleingarten
im Verbund des Landesverbandes Braunschweig der Gartenfreunde e. V.**

Auszug aus dem Einzelpachtvertrag § 6 (Pächterwechsel), hier Absatz 1 :

„Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Garten in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer kleingärtnerischen Nutzung gem. § 1 Ziffer 1 BKleingG ergibt. Alle unzulässigen, störenden und dem Nachpächter nicht zumutbaren Einrichtungen und Gegenstände sind auf Verlangen des Verpächters (Vorstand des Kleingärtnervereins Mastbruch e.V.) Zu entfernen. Dies bezieht sich auf Baulichkeiten und Aufwuchs. Der Verpächter setzt zur Beseitigung eine Frist. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Verpächter die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.“

Ich bin darüber belehrt worden, dass es mir im Sinn der oben genannten Rechtsvorschrift verboten ist, in dem von mir gepachteten Kleingarten Nr. 5

- den Kleingarten im Sinn der Allgemeinpflege insbesondere § 4 EPV zu vernachlässigen.
- im Kleingarten Einrichtungsgegenstände oder Baumaterialien an nicht geeigneten Orten dauerhaft zu lagern oder zu vergraben.
- Abfälle jeglicher Art offen zu lagern, diese sind **sofort** zu entfernen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass es nicht gestattet ist, den Garten im Sinne des § 6 / 1 EPV in vernachlässigtem Zustand dem Kleingärtnerverein Mastbruch e. V. oder einem Nachpächter heraus – bzw. weiterzugeben. Grobe Pflegemängel sind nach Kündigung **sofort** zu beseitigen. Die Kündigung eines verwahrlosten Kleingartens wird vom Vorstand strikt zurückgewiesen.

Mir ist bekannt, dass ich im Fall von Verwilderung oder Müllablagerung schadensersatzpflichtig gemacht werde und für sämtliche Kosten aufkomme, die in Verbindung mit der Rekultivierung des Kleingartens stehen. Dazu gehören die notwendigen Arbeitsstunden eines Fachbetriebes bzw. Einsatz der Gemeinschaftsarbeit (Euro 25,00 pro Mann / Stunde *) sowie Bereitstellung von Containern und deren Transportkosten. Mir ist bekannt, dass im Fall von Bodenverunreinigungen durch Sonderabfälle oder giftiger Substanzen bzw. durch Fäkalien der Verein zur Erstattung einer Strafanzeige gegen mich berechtigt und verpflichtet ist.

(* Stand vom 01.10.2009)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese Erklärung an.